Wolfgang Schmale, Archäologie der Grund- und Menschenrechte in der Frühen Neuzeit. Ein deutsch-französisches Paradigma. R. Oldenbourg Verlag, München 1997. 551 S. (= Ancien Régime, Aufklärung und Revolution, Bd. 30)

Der Verfasser dieser voluminösen Studie geht von der These aus, daß es „nicht nur eine spezifische europäische Rechtskultur" gäbe, sondern zugleich gilt, daß „die europäische Kultur ... spezifisch rechtlich ausgerichtet" ist. Grund- und Menschenrechte seien darin nicht ein beliebiger Teilbereich, sondern „Lebensprinzip" (S. 17). Hieraus ergibt sich das Programm dieser Münchner Habilitationsschrift, das beansprucht, anhand einer vergleichenden Darstellung französischer und sächsischer Entwicklungen ein Paradigma zu entwerfen, mit dem der aktuell diskutierten Gegenüberstellung von kulturunspezifischem Universalismus der Menschenrechte einerseits und deren Bindung an geographisch-kulturell eingegrenzte Traditionen andererseits entgangen werden könnte. Fallbezogene Konkretisierung und Historisierung dienen als Strategien, um den Widrigkeiten einer allein theoretischen Debatte und deren Fundierung in politischen Interessen und Alltagswissen auszuweichen. Hierfür plädiert Schmale zunächst für ein neues Verständnis von europäischer Geschichte, bei der nicht mehr der herausragende Zeitabschnitt einer Nationalgeschichte unvermittelt an die Stelle der gesamtkontinentalen (hier rechtskulturellen) Entwicklung gesetzt wird. Konsequenterweise sind dann die Untersuchungseinheiten auch unterhalb der für die Frühe Neuzeit nur in sehr beschränktem Umfang relevanten sogenannten nationalgeschichtlichen Gebilde zu konstruieren.

Der Autor wählt die Bourgogne und Kursachsen als Beispiele aus, an denen sich die gemeinsame Grundierung und die zahlreichen Unterschiede darstellen lassen und führt zur Begründung dieser Vergleichskonstellation neben forschungspragmatischen Argumenten der Quellenzugänglichkeit und der entsprechenden Vorarbeiten vor allem die Dichte der wechselseitigen Beeinflussungen an. Allerdings läßt der Verfasser anschließend zwei methodisch durchaus schwierige Probleme unerörtert. Zum einen werden die (keineswegs eindeutigen) Bezüge zwischen einem systematisierenden Vergleich und der Geschichte der Kulturtransferprozesse nicht weiter verfolgt. „Besondere Aufmerksamkeit wurde bei der Auswahl [der Beispielregionen – M. M.] auf europarelevante Kriterien gerichtet. Es war nicht entscheidend, ob zwischen den Beispielregionen besondere Beziehungen bestanden oder nicht" (S. 101ff.). Als Kriterium für die Auswahl gelten vielmehr die wichtige Stellung im übergeordneten politischen Verband und die Rolle als Drehscheibe der europäischen Kommunikation, die (für Frankreich wie den deutschen Raum) durchschnittliche Machtstellung der Stände sowie eine vergleichbare demographische Dichte und Urbanisierungsrate. So bleibt es bei einem Untersuchungsdesign, das zunächst die Bourgogne und hernach Kursachsen behandelt und in knappen Resümees die Ergebnisse gegeneinander abwägt. Der Verfasser konzentriert sich auf die langfristigen Trends der Rechtskultur, um sie dann kontrastierend vergleichen zu können. Die Situation in der Verdichtung des Bezuges der französischen und deutschen Rechtsvorstellungen aufeinander bilden keinen Schwerpunkt der Studie. So wird auch der sächsische Bauernaufstand 1790, in dem sowohl traditionelle Rechtspraxen mobilisiert wurden, als auch (vage) Vorstellungen von der Legitimierung der Vorgänge in Frankreich eine Rolle spielten, lediglich knapp gestreift, obwohl gerade hier eine Chance bestanden hätte, Komparatistik und Transferforschung gegeneinander abzuwägen.

Zum anderen zeigt Schmale selbst in dem ausführlichen Kapitel zur Forschungsliteratur (S. 29–91), wie Frankreich und Deutschland in diesem wechselseitigen Bezug der Geschichte und Begründungen politischer Systeme einander oft gegenübergestellt wurden. Diese langanhaltende Stereotypisierung, die vor allem aus dem 19. Jahrhundert datiert, wird hier durch den interessanten interregionalen Vergleich unterlaufen. Insoweit allerdings die Regionen nur aufgrund ihrer Strukturmerkmale miteinander verglichen werden, bleibt die Rolle der wechselseitigen Präsenz als Fremdes und Gegenüber außerhalb der Betrachtung.

Schmale erörtert dagegen ausführlich ein Drittes in der vergleichenden Konstruktion, nämlich die Tradition der europäischen Rechtslehre (S. 247–324), mit der indirekt auch die Verschränkungen der Diskurse in den beiden Territorien erfaßt werden. Diese ausführliche Darlegung der Grundrechtsauffassungen seit der Antike bei den überlieferten Autoren erweitert der Verfasser danach auf das von ihm angestrebte Konzept einer „Archäologie der rechtlichen Praxis", das heißt des Umgangs mit dem Recht in den alltäglichen Auseinandersetzungen im 17. und 18. Jahrhundert, wobei er Akteure von den Rechtsvertretern bis zu den Gemeindeversammlungen in den Blick nimmt und auch vor der komplexen und kollektiven Schreibsituation der Cahiers de doléances am Vorabend der Französischen Revolution nicht haltmacht.

Die Ergebnisse sind vielfältig und in zahlreichen quantifizierenden Übersichten auch leicht nachvollziehbar dargestellt. Im Vergleich bestätigt sich eine für Burgund weiter gediehene Verregelung in Verfahren der Auseinandersetzungen, während in Kursachsen eine höhere Zahl direkter Konflikte der Gemeinden bzw. einzelner Bauern mit den Grundherren festgestellt werden kann. Die sächsischen Widerstandskonjunkturen zwischen dem Dreißigjährigen und dem Siebenjährigen Krieg zeigen einen hohen Klärungsbedarf zum Rechtsverständnis der Gesellschaft an und führten zu einer starken Politisierung, während diese im burgundischen Raum erst im 18. Jahrhundert unmittelbar vor der Revolution signifikant zunahm (S. 397). Die Entstehung des Menschenrechtsbegriffs war in Frankreich von einem zunehmend anthropozentrischen Weltbild geprägt, in Deutschland dagegen bis ans Ende des 18. Jahrhunderts auf Gott bezogen (S. 445). Schmale sucht die Erklärung hierfür vor allem in der konfessionellen Homogenisierung Frankreichs durch die Hugenottenunterdrückung, während die Multikonfessionalität in den deutschen Territorien religionsbezogene Diskurse virulent gehalten hätte. Obwohl in beiden Regionen eine Konjunktur der Grundrechtsdiskussion sowohl der Rechtsvertreter als auch in Widerstandsaktionen der Bauern auszumachen ist, hat deren unterschiedliche zeitliche Verortung im späten 17. (Kursachsen) oder im späten 18. Jahrhundert (Bourgogne) dazu geführt, daß sie in einem Falle die Ständegesellschaft stabilisierte, im anderen Falle zu deren Unterminierung tendierte.

Am Ende stellt Schmale zwei Modelle gegenüber: die Bourgogne als relativ stabile, durch eine Vielfalt von Institutionen zusammengehaltene Region, in der die durch wenige Erschütterungen während der Frühen Neuzeit durchbrochenen Routinen die Gelegenheit zur Individualisierung boten, demgegenüber Kursachsen als Zone permanenter Beunruhigung seit der Reformation und einer Anspannung der kollektiven Kräfte zur Bewältigung dieser Herausforderungen bei gleichzeitiger geringer Zahl von Institutionen, die den autoritären Durchgriff der Grundherren auf die Bauernschaft, die ihre Rechte zu verteidigen suchte, gemildert hätten. In dieser kursächsischen Konstellation sei demnach der Freiraum für Individualisierungsprozesse, die sich in der Rechtskultur ausdrücken und spiegeln könnten, geringer (S. 449). Der Verfasser faßt seine Ergebnisse schließlich für einen nationalgeschichtlichen Vergleich zusammen, indem er den Begriff der globalen Krise

einführt, die im einen Land die Rechtskultur (wie viele andere Bereiche) aufwühlte: in Deutschland um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in Frankreich ein Jahrhundert später mit ganz unterschiedlichen Konsequenzen für die weitere Entwicklung. Die insgesamt ausgesprochen schwierige Komposition des Bandes lädt zu vielen Perspektivwechseln ein, die der Vielgestalt des Gegenstandes angemessen sind. Die Lektüre wird dadurch allerdings nicht immer nur erleichtert. Ein umfangreiches Literatur- und Quellenverzeichnis (S. 459–533) sowie Sach-, Orts- und Personenregister (S. 534–551) schließen den Band ab.

Leipzig Matthias Middell

Michael Scholz, Residenz, Hof und Verwaltung der Erzbischöfe von Magdeburg in Halle in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Jan Thorbecke Verlag, Sigmaringen 1998. 440 S. mit 8 Abb. (= Residenzenforschung, Bd. 7).

Die hier anzuzeigende Arbeit ist unter der Betreuung des verstorbenen Mediävisten Hartmut Boockmann in Göttingen entstanden und 1994 als Dissertation angenommen worden. In seiner breiten Anlage und soliden Ausführung würde das Werk freilich auch einer Habilitationsschrift Ehre machen. Um es vorwegzunehmen: Der Verfasser hat die Erforschung der Herrschaftsverhältnisse im Erzstift Magdeburg am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit entschieden vorangebracht.

Für die Historikerzunft in Deutschland hatte die politische Wende von 1989/90 den Vorzug, daß neben der Gewährung all der anderen persönlichen Freiheiten auch der Zugang zu den mittel- und ostdeutschen Archiven endlich freier und leichter zu erhalten war. Michael Scholz gehört zu den jungen Historikern, die diese Gunst der Stunde mit Nachdruck genutzt haben: Aus 18 Archiven und Handschriftensammlungen zwischen Weimar und Würzburg, Dresden, Oranienbaum und Halle hat er das Material für seine Studien zusammengetragen, wobei naturgemäß für sein Thema am wichtigsten das Landeshauptarchiv Magdeburg und dessen Außenstelle in Wernigerode waren (– die Bestände aus Wernigerode werden bei Scholz in der Quellenübersicht S. 389, vgl. aber S. 14, subsumiert unter die Magdeburger Bestände: was gewiß den heutigen sachsen-anhaltinischen Archivgepflogenheiten entspricht, doch für den Benutzer, dem der jeweilige Standort unklar bleibt, erfahrungsgemäß zu Verwirrung führt). In der Erschließung und Verwertung solch breiter Quellencorpora erweist sich Scholz als souveräner Kenner des oft spröden, schwierigen frühneuzeitlichen Materials; allein der Aufweis diverser, bislang wenig bekannter Aktenkomplexe (siehe dazu bes. einleitend S. 13–19) bietet für weitere Forschungen erheblichen Gewinn. Die Versiertheit des Autors mit dem archivalischen Material kommt dabei nicht von ungefähr: Seit 1996 arbeitet er als Wissenschaftlicher Archivar am Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam.

Was die Arbeit inhaltlich bietet, ist „Residenzgeschichte" im weitesten Sinne. So werden im ersten Hauptteil neben der allgemeinen Entwicklung des Magdeburger Erzstiftes und der frühen Residenzbildung in Magdeburg, Calbe und Giebichenstein eingehend vor allem die Struktur der landesherrlichen Verwaltung und ihre personelle Zusammensetzung mit allen Hof- und Ratsämtern untersucht. Im